

# Fachspezifischer Teil zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang

## GESCHICHTE

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Kultur- und Geowissenschaften hat in der 236. Sitzung vom 09.06.2010 den folgenden fachspezifischen Teil zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang vom 27.10.2009 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 10/2009, S. 961-968) beschlossen, der in der 86. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 09.06.2010 befürwortet und in der 143. Sitzung des Präsidiums am 28.07.2010 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 10/2010, S. 1681).

### § 1 Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Kultur- und Geowissenschaften.

### § 2 Aufbau des Studiums

„Geschichte“ kann als Kernfach oder als Nebenfach studiert werden.

### § 3 Geschichte als Kernfach

- (1) <sup>1</sup>Das Studium des Faches Geschichte umfasst im Kernfach einen Pflichtbereich von vier Grundmodulen und einem Prüfungs-/ Forschungskolloquium im Umfang von 35 LP sowie einen Wahlpflicht- und Wahlbereich von zwei Vertiefungsmodulen und Lehrveranstaltungen im Umfang von 28 LP. <sup>2</sup>Die zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen und ggf. Studienachweise ergeben sich aus der Modulbeschreibung im Modulkatalog.

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer (Sem.)	Voraussetzungen	empfohlenes Semester
GES-EfAG	Einführungsmodul „Alte Geschichte“	5	7	1	--	1.-3.
GES-EfMA	Einführungsmodul „Geschichte des Mittelalters“	5	7	1	--	1.-3.
GES-EfFN	Einführungsmodul „Frühe Neuzeit“	5	7	1	--	1.-3.
GES-EfNG	Einführungsmodul „Neueste Geschichte“	5	7	1	--	1.-3.
GES-PFkAG, GES-PFkMA, GES-PFkFN, GES-PFkNG	Prüfungs-/ Forschungskolloquium	2	7		GES-EfAG GES-EfMA GES-EfFN GES-EfNG	6.
	<i>Summe Pflichtbereich</i>	22	35			

	<b>Wahlpflicht- und Wahlbereich</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>			
	2 Vertiefungsmodule:	8	16	1		4.-5.
GES-VmAG, GES-VmMA GES-VmFN GES-VmNG	„Alte Geschichte“ „Geschichte des Mittelalters“ Geschichte der Frühen Neuzeit“ „Neueste Geschichte“	(4) (4) (4) (4)	(8) (8) (8) (8)	1	GES-EfAG oder GES-EfMA oder GES-EfFN oder GES-EfNG	4.-5.
	<i>sowie entweder</i>					
GES-FWBB	Wahlveranstaltungen aus dem Bereich der Geschichte sowie anderen Sozial- und Geisteswissenschaften	8	12		--	1.-5.
	<i>oder:</i>					
GES-FDM1	Grundlagen der Geschichts- didaktik	6	9	2-3		2.-5.
	<i>und</i>					
	Wahlveranstaltungen im Umfang von 3 LP aus dem Bereich der Geschichte	2	3		--	1.-5.
	<i>Summe Wahlpflichtbereich</i>	<i>16</i>	<i>28</i>			
	<b><i>Gesamtsumme</i></b>	<b><i>38</i></b>	<b><i>63</i></b>			

- (2) <sup>1</sup>Die Reihenfolge der Grundmodule ist freigestellt. <sup>2</sup>Die Vorlesungen und Übungen beziehen sich epochal und/ oder thematisch auf das jeweilige Proseminar des betreffenden Grundmoduls. <sup>3</sup>Wird die Bachelorarbeit im Fach Geschichte angefertigt, ist das Prüfungs- und Forschungskolloquium in demselben Teilgebiet zu belegen.
- (3) <sup>1</sup>In den Wahlveranstaltungen ist je ein Studiennachweis (Allgemeine Prüfungsordnung § 11) insbesondere in Form von Protokollen, Referaten und/ oder Recherchen zu erbringen. <sup>2</sup>Auf begründeten Antrag kann die oder der Lehrende, unter Beachtung des § 11 der Allgemeinen Prüfungsordnung, auch andere Formen oder Kombinationen von Studiennachweisen zulassen.
- (4) <sup>1</sup>Diejenigen Studierenden, die eine fachliche Vertiefung im Fach Geschichte absolvieren, müssen im vierten oder fünften Semester innerhalb der fachwissenschaftlichen Vertiefung des Professionalisierungsbereiches ein drittes Vertiefungsmodul (acht LP) belegen. <sup>2</sup>Im Bereich der fachwissenschaftlichen Vertiefung sind darüber hinaus weitere Wahlveranstaltungen im Umfang von vier bis sechs SWS (sechs LP) zu absolvieren.

<b>Professionalisierungsbereich (fachliche Vertiefung)</b>	<b>Semester</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>
Vertiefungsmodul Fachwissenschaft	4.-5. Sem.	4	8
Wahlpflichtlehrveranstaltungen	1.-5. Sem.	4-6	6
<i>Summe Professionalisierungsbereich (fachwissenschaftlich)</i>		<i>10</i>	<i>14</i>

- (5) <sup>1</sup>In die Fachnote gehen die nach Leistungspunkten gewichteten Studien begleitenden Leistungsnachweise aus den vier Grundmodulen (jeweils aus verschiedenen Teilgebieten), den zwei Vertiefungsmodulen (jeweils aus verschiedenen Teilgebieten) – sowie gegebenenfalls aus dem dritten Vertiefungsmodul gemäß Absatz 4 – mit 70% und die Note des Prüfungs-/ Forschungskolloquiums mit 30% ein.

## § 4 Geschichte als Nebenfach

- (1) <sup>1</sup>Das Studium „Geschichte“ umfasst im Nebenfach einen Pflichtbereich von vier Grundmodulen und einem Prüfungs-/ Forschungskolloquium im Umfang von 34 LP sowie einen Wahlpflichtbereich mit einem Vertiefungsmodul im Umfang von 8 LP. <sup>2</sup>Die zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen und ggf. Studiennachweise ergeben sich aus der Modulbeschreibung im Modulkatalog.

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer (Sem.)	Voraussetzungen	empfohlenes Semester
GES-EfAG	Einführungsmodul „Alte Geschichte“	5	7	1	--	1.-3. Semester
GES-EfMA	Einführungsmodul „Geschichte des Mittelalters“	5	7	1	--	1.-3. Semester
GES-EfFN	Einführungsmodul „Frühe Neuzeit“	5	7	1	--	1.-3. Semester
GES-EfNG	Einführungsmodul „Neueste Geschichte“	5	7	1	--	1.-3. Semester
GES-PFkAG_NF, GES-PFkMA_NF, GES-PFkFN_NF, GES-PFkNG_NF	Prüfungs-/ Forschungskolloquium	2	6		GES-EfAG GES-EfMA GES-EfFN GES-EfNG	6. Semester
	<i>Summe Pflichtbereich</i>	22	34			
	<b>Wahlpflichtbereich</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>			
GES-VmAG, GES-VmMA, GES-VmAG, GES-VmMA	1 Vertiefungsmodul „Alte Geschichte“ oder „Geschichte des Mittelalters“ oder Geschichte der Frühen Neuzeit“ oder „Neueste Geschichte“	4	8	1	GES-EfAG oder GES-EfMA oder GES-EfFN oder GES-EfNG	4.-5. Semester
	<i>Summe Wahlpflichtbereich</i>	4	8			
	<b>Gesamtsumme</b>	<b>26</b>	<b>42</b>			

- (2) <sup>1</sup>Es sind vier Grundmodule in unterschiedlichen Teilgebieten zu absolvieren. <sup>2</sup>Die Teilgebiete sind: „Alte Geschichte“, „Geschichte des Mittelalters“, „Geschichte der Frühen Neuzeit“ und „Neueste Geschichte“, die Reihenfolge ist freigestellt. <sup>3</sup>Die Vorlesungen und Übungen beziehen sich epochal und/ oder thematisch auf das jeweilige Proseminar des betreffenden Grundmoduls.
- (3) In die Fachnote gehen die nach Leistungspunkten gewichteten Studien begleitenden Leistungsnachweise aus den vier Grundmodulen und dem Vertiefungsmodul mit 70% und die Note des Prüfungs-/ Forschungskolloquiums mit 30% ein.

## § 5 Außerschulisches fachbezogenes Praktikum

- (1) Im Fach Geschichte besteht die Möglichkeit der Anerkennung eines oder mehrerer außerschulisch-fachbezogener Praktika gemäß § 4 Absatz 6 der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang.

- (2) Die Anerkennung des Praktikums setzt voraus, dass folgende Anforderungen erfüllt sind: Das Praktikum soll den Studierenden, z.B. in den Bereichen und Berufsfeldern Museologie, Kulturmanagement, Öffentlichkeitsarbeit, Verlagswesen, Archivwesen, Wissenschaftsmanagement
- Einblicke in kultur- und geisteswissenschaftlich relevante Handlungsfelder geben,
  - Möglichkeiten zur systematischen Beobachtung und Reflexion sowie zur Umsetzung und Anwendung des erworbenen theoretischen Wissens in der Praxis eröffnen,
  - exemplarisch Einblicke in das fachliche Anforderungsprofil der kultur- und geisteswissenschaftlich orientierten Professionen ermöglichen.
- (3) <sup>1</sup>Ein Praktikum umfasst in der Regel 210 Stunden und wird in der Regel mit sieben LP bestätigt. <sup>2</sup>Die Praktika können insgesamt gemäß § 4 Absatz 1 der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang mit max. 14 LP bestätigt werden. <sup>3</sup>Die Studierenden können das außerschulische fachbezogene Praktikum zu einem beliebigen Zeitpunkt zwischen dem ersten und dem sechsten Semester absolvieren.
- (4) <sup>1</sup>Die oder der Studierende soll vor Aufnahme des Praktikums der oder dem Praktikumsbeauftragten das geplante Praktikum darlegen. <sup>2</sup>Auf der Grundlage dieser Darlegung entscheidet die oder der Praktikumsbeauftragte, ob das geplante Praktikum grundsätzlich die Voraussetzungen für die Anerkennung gemäß Absatz 2 erfüllt.
- (5) Die Ableistung des Praktikums ist von der entsprechenden Einrichtung bzw. dem Träger schriftlich zu bestätigen.
- (6) Die oder der Studierende hat einen Praktikumsbericht anzufertigen und diesen der oder dem Praktikumsbeauftragten vorzulegen.
- (7) <sup>1</sup>Die oder der Praktikumsbeauftragte und in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss (§ 2) entscheiden über die Anerkennung des allgemeinen Betriebs- und Sozialpraktikums und/ oder über die Anerkennung des auf das gewählte Studienfach bezogenen Praktikums in einem einschlägigen Berufsfeld auf der Grundlage des Zeugnisses des Praktikumsgebers sowie des Praktikumsberichts sowie über die Anerkennungen von Praktikumsäquivalenzen (z.B. Berufsbausbildung, Berufstätigkeit). <sup>2</sup>Im Falle der Anerkennung stellen diese ein entsprechendes Zertifikat aus.
- (8) Das Praktikum wird nicht benotet.

## § 6 Schlüsselkompetenzen

- (1) Es werden regelmäßig die folgenden Veranstaltungen zum Erwerb fachspezifischer Schlüsselkompetenzen im Umfang von 10 LP angeboten:

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
GES-SK1	Orientierung (4 Schritte+)	2	2	1	1. Sem.	-
GES-SK2	Methoden/Grundlagen (4 Schritte+)	2	2	1	2. Sem.	-
GES-SK3	Anwendung in Fachveranstaltungen (4 Schritte+)	Pro Seminar 1 LP	2 x 1	1	2. bis 4. Sem.	-
GES-SK4	Projektarbeit/Tutorentätigkeit (4 Schritte+)		4	1	4. oder 5. Sem.	-

- (2) Die oder der Lehrende entscheidet spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung verbindlich, welche Schlüsselkompetenz(en) in ihrer oder seiner Lehrveranstaltung erworben werden können ggf. ob und in welcher Form eine benotete Prüfungsleistung zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen erbracht werden muss.

- (3) Im Einzelnen werden insbesondere in den Pflichtmodulen folgende Schlüsselkompetenzen vermittelt: Methodenkompetenzen (u.a. Lernstrategien, Wissensmanagement, Projektmanagement, kritisches Problembewusstsein, Forschungskompetenz, analytische und konzeptionelle Kompetenzen, Verständnis für fach- und disziplinübergreifende Zusammenhänge, komplexes und komplexreduzierendes Denken, Wissenstransfer, Wissenschaftliches Arbeiten, Wissenschaftliche Textkompetenz, Informationskompetenz, Medienkompetenz), Sozialkompetenzen (u.a. Kommunikationskompetenz, Team- und Kooperationsfähigkeit, Kritikfähigkeit, Führungskompetenz, Moderationskompetenz, Integrationsfähigkeit, Motivationsfähigkeit, Interkulturelle Kompetenz, Geschlechterkompetenz, Transferfähigkeit, Vermittlungskompetenz) sowie Selbstkompetenzen (u.a. Selbstmanagement, Zeitmanagement, Handlungsorientierung, Arbeitsorganisation, fachliche Flexibilität, Verantwortungsbewusstsein, Zuverlässigkeit, Sorgfalt, Genauigkeit).

## **§ 7 In-Kraft-Treten**

Dieser fachbezogene Besondere Teil tritt nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück rückwirkend zum 01.10.2010 in Kraft.